



Vereinbarung

über die

gemeinsame Bewirtschaftung des Wertschriften-Portefeuilles

der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV),

der

Liechtensteinischen Invalidenversicherung (IV)

und der

Liechtensteinischen Familienausgleichskasse (FAK)

[Wertschriften-Pooling]

1. Zweck der Vereinbarung

In der Erwägung,

- (a) dass die Anstalten AHV, IV und FAK formell jeweils selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts sind, aber nach gesetzlicher Vorschrift (AHVG, IVG und FZG) in Personalunion von identischen gesetzlichen Organen geführt werden;
- (b) dass für die Anlage der Vermögen der AHV, der IV und der FAK dieselben gesetzlichen Regelungen gelten, wobei sie grundsätzlich nach den Prinzipien der Gewährleistung der Sicherheit, eines genügenden Ertrages, einer angemessenen Verteilung der Risiken sowie der Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln verwaltet werden sollen;
- (c) dass eine gemeinsame Bewirtschaftung dieser drei Wertschriften-Portefeuilles eine weitere Effizienzsteigerung zur Folge hat;
- (d) dass sich aus diesem Wertschriften-Pooling wesentliche Vorteile sowohl im Bereich der administrativen Vereinfachung als auch bezüglich der Kosten ergeben;
- (e) dass trotz der Zusammenlegung der drei Bewirtschaftungskreise eine genaue rechnungsmässige Aufteilung und Bewertung der Bestände und Zuweisung der Erträge erforderlich und gewährleistet ist, welche durch die externe Stelle für Wertschriftenbuchhaltung und Controlling wahrgenommen wird;

sind die AHV, die IV und die FAK übereingekommen, den für die drei Anstalten bereits seit Jahren bestehenden gemeinsamen Wertschriften-Pool mit unveränderten Regelungen weiter zu führen und diesen gemeinsam zu bewirtschaften.

2. Bestandteile des Wertschriften-Pools

Bestandteile des gemeinsamen Wertschriften-Pools bilden die jeweiligen Wertschriften-Portefeuilles der AHV, der IV und der FAK. Die Direktanlagen in Immobilien der AHV-Bilanz und auch die betrieblich notwendigen Kontokorrent-Positionen der drei Anstalten werden jedoch nicht integriert.

3. Prinzipien des Anlagefonds für den gemeinsamen Wertschriften-Pool

Der gemeinsame Wertschriften-Pool wird nach den Prinzipien eines Anlagefonds (NAV-Berechnung) geführt, um die jeweiligen Anteile der AHV, der IV und der FAK am Poolvermögen jederzeit bestimmen zu können.

4. Anlagevorgaben

Das Wertschriften-Pool wird gestützt auf die Verordnung der Regierung über die Anlage des Vermögens der Alters- und Hinterlassenenversicherung (in der jeweils gültigen Fassung) nach den Vorgaben des Verwaltungsrates der AHV-IV-FAK-Anstalten verwaltet.

5. Verbuchung des Vermögensbewirtschaftungserfolges

Der Erfolg der Vermögensbewirtschaftung wird im Pool nach den gleichen Kriterien wie in den Rechnungen der AHV, der IV und der FAK verbucht und in jeder Rechnungsperiode entsprechend den jeweiligen Anteilen auf die AHV, die IV und die FAK aufgeteilt. Rechnungsperiode für den Pool ist der Kalendermonat.

6. Tragung der Kosten

Die Kosten der Verwaltung des Pools werden im Verhältnis zu ihren Anteilen auf die drei Anstalten aufgeteilt.

7. Ausweis der Poolanteile und des anteiligen Erfolges

Der Ausweis der Poolanteile und des anteiligen Erfolges in den Rechnungen der Poolteilnehmer AHV, IV und FAK erfolgt nach den Vorgaben des vom Verwaltungsrat erlassenen Reglement über das Rechnungswesen. Somit werden in der Bilanz die verschiedenen Anlagekategorien sowohl bei der AHV, der IV wie auch bei der FAK ausgewiesen.

8. Beschlussfassung

Die Beschlüsse im Pool werden in Übereinstimmung mit den für die Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vorgesehenen Regelungen des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG) sowie den ergänzenden Regelungen in den Statuten der AHV-IV-FAK-Anstalten gefasst.

9. Dauer, Änderung und Kündigung des gemeinsamen Wertschriften-Pools

Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen eines Beschlusses des Verwaltungsrates der AHV, IV und der FAK.

Die Vereinbarung kann durch Beschluss des Verwaltungsrats der drei Anstalten aufgelöst werden. Die Kündigungsfrist wird gemeinsam festgesetzt, wobei diese nicht länger als 12 Monate dauern darf. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gelten die in dieser Vereinbarung festgehaltenen Regelungen. Vorbehalten bleibt die fristlose Auflösung der Vereinbarung aus einem wichtigen Grund, der die Einhaltung der Kündigungsfrist für eine der beteiligten Anstalten unzumutbar macht.

10. Auslegung der Vereinbarung / Streitbeilegung

Die Auslegung der Vereinbarung erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrates der AHV, IV und der FAK. Besteht die Gefahr, dass eine der drei Anstalten benachteiligt wird oder Streitigkeiten entstehen könnten, so sind für jede Anstalt durch den Verwaltungsrat aus seinem Kreis Vertreter zu bestimmen, die gemeinsam mit einer einvernehmlich bestimmten externen Fachperson ein Schiedsgericht bilden; den Vorsitz im Schiedsgericht führt die externe Fachperson. Erst nach Durchführung des Schiedsverfahrens steht der ordentliche Rechtsweg offen. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Vaduz. Gerichtliche Streitigkeiten unterliegen dem liechtensteinischen Recht.

11. Inkraftsetzung

Diese Vereinbarung wurde vom Verwaltungsrat an dessen Sitzung vom 18. Juni 2026 beschlossen. Sie tritt per sofort in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 11. April 2019 vollständig.



Adrian Hasler
Präsident des Verwaltungsrates



Sabine Frei-Wille
Vizepräsidentin des Verwaltungsrates